



DFV-Positionen zu einer familien- und leistungsgerechten Alterssicherung

**Erarbeitet von den Bundesfachausschüssen „Familiengerechte Alterssicherung“ und
„Familienleistungsausgleich und soziale Sicherung“ am 7. September 2006**

1. Handlungsbedarf

Deutschland steht mit einer Geburtenrate von 1,3 Kindern am Schluss der internationalen Skala und gehört zu den am schnellsten alternden Gesellschaften der Welt. Sinkende Geburtenraten und steigende Lebenserwartung summieren sich zu einem Alterungsprozess, der dramatische Folgen für ein Rentensystem hat, das als Generationenvertrag auf einer intakten Generationenfolge aufbaut. Auch die „Flucht ins Kapital“ ist keine Lösung: Denn auch die Kapitalmärkte sind demographieanfällig und abhängig vom Verhältnis der (jüngeren) Sparer zu den älteren Entsparern.

Eine kluge Politikgestaltung muss vor diesem Hintergrund der Familie die höchste Priorität beimessen, denn die Erziehung von Kindern ist die entscheidende Vorleistung für eine funktionsfähige Alterssicherung in der nächsten Generation. Aber das Gegenteil ist der Fall: Deutschland leistet sich ein Rentensystem, das die Erziehung von Kindern bei der Bemessung der Leistungen nur marginal und bei der Erhebung der Beiträge überhaupt nicht anerkennt.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Schieflagen mehrfach und in wachsender Schärfe angeprangert. 1992 hat es im Trümmerfrauenurteil klar gestellt, dass die Ausgestaltung der Rentenversicherung zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Familien mit mehreren Kindern, führt und dem Gesetzgeber vorgegeben, mit jedem weiteren Reformschritt die Benachteiligung von Familien abzubauen. 1996 hat das Bundesverfassungsgericht diese Kritik verschärft und darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der Leistung Kindererziehung mehr

sein muss als das Schließen von Rentenlücken. 2001 schließlich hat das höchste Gericht dem Gesetzgeber die familiengerechte Gestaltung der Pflegeversicherungsbeiträge aufgegeben und zugleich den verbindlichen Auftrag erteilt, auch die Familiengerechtigkeit der Rentenversicherung auf den Prüfstand zu stellen. Eine gerechte Rente ist zudem Voraussetzung für echte Wahlfreiheit der Familien bei der Vereinbarung von Kindererziehung und Beruf, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1998 im Kinderbetreuungsurteil eingefordert hat: Denn frei entscheiden können sich Eltern nur dann, wenn die Entscheidung für eine Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung sie im Alter nicht arm macht.

Diesen Vorgaben ist der Gesetzgeber bis heute in keiner Weise gerecht geworden. Auch die Große Koalition hat ihre große Mehrheit bislang nicht genutzt, um dringend überfällige und vor der Bundestagswahl versprochene Verbesserungen für Familien im System der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Weg zu bringen. Statt dessen sind auch Familien mit mehreren Kindern in vollem Maße – und aufgrund ihrer im Durchschnitt geringeren Rentenansprüche noch schmerzhafter als kinderlose Versicherte – von den in den letzten Jahren aus demographischen Gründen vorgenommenen Rentenkürzungen betroffen, obwohl sie am wenigsten für die demographische Entwicklung können.

Der Deutsche Familienverband fordert die Politik daher auf, sich konsequent für Familiengerechtigkeit im System der gesetzlichen Alterssicherung einzusetzen. Es darf nicht noch einmal eine Rentenreform ohne Kinder geben – denn Kinder sind der eigentliche Nachhaltigkeitsfaktor des Rentensystems. Wer jetzt nicht handelt, riskiert den Zusammenbruch der sozialen Sicherung und des sozialen Friedens zwischen Jung und Alt – dies wird Menschen ohne Kinder mindestens ebenso sehr treffen wie Familien und die gesamte Gesellschaft deutlich teurer zu stehen kommen als eine entschlossene Reform.

Angesichts der jahrelangen Versäumnisse sind dabei zunächst zügig, das heißt noch in dieser Legislaturperiode, deutliche Verbesserungen auf der Beitrags- wie der Leistungsseite des Rentensystems notwendig, die sicherstellen, dass Eltern mit mehreren Kindern, die in überdurchschnittlicher Weise zur Stabilität der Rente beitragen, im Alter ein Rentenplus erhalten und dass die Erziehung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge angemessen berücksichtigt wird. Darauf aufbauend ist eine grundsätzliche familienorientierte Reform des Rentensystems hin zu einem familien- und leistungsgerechten Alterssicherungssystem erforderlich, das Leistungs- und Beitragsgerechtigkeit für Familien schafft und die Rentenversicherung auf eine breite solidarische Finanzierungsgrundlage stellt.

2. Grundsätze

- **Leistungsgerechtigkeit: Gleichwertige Anerkennung des generativen Beitrags Erziehungsleistung**

Die Geldbeiträge aus Erwerbstätigkeit stellen nur die eine Hälfte des zur Aufrechterhaltung des Rentensystems notwendigen Beitrags dar. Erst durch den Beitrag Kindererziehung erhält der Generationenvertrag Rente seine Stabilität. Der generative Beitrag Kindererziehung ist (mindestens) gleichwertig mit dem monetären Beitrag Geld und muss deshalb auch zu gleichwertigen Rentenansprüchen im Alter führen, um die vom Bundesverfassungsgericht bereits 1992 eingeforderte Rentengerechtigkeit für Eltern zu verwirklichen. Davon ist die bisherige rentenrechtliche Anerkennung von Erziehungszeiten durch ein bzw. drei „Babyjahre“ noch weit entfernt. Die Erziehung eines Kindes ist nicht nach drei Jahren beendet, sie prägt den Erwerbs- und damit den Rentenverlauf der Eltern über viele Jahre. Bezogen auf eine Familie mit drei Kindern ist realistischerweise anzunehmen, dass dies für mindestens 20 Jahre gilt. Durch eine leistungsgerechte Elternrente ist sicherzustellen, dass sich für diese Zeit ein eigenständiger Rentenanspruch in durchschnittlicher Höhe ergibt.

- **Generationengerechtigkeit: Gerechter Ausgleich zwischen Menschen mit und ohne Kinder**

Bessere Rentenleistungen für Eltern dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der nächsten Generation und damit der eigenen Kinder führen, sonst bleibt der Ausgleich „in der Familie“. Eine bessere Rente für Eltern setzt daher eine anteilige und intragenerationelle Umverteilung des Rentenvolumens von Kinderlosen hin zu Familien mit mehreren Kindern voraus, wie sie das Bundesverfassungsgericht bereits 1992 für vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz von Rentenanwartschaften erklärt hat: Das ist keine Bestrafung von freiwilliger oder unfreiwilliger Kinderlosigkeit, sondern ein Ausgleich für die Leistungen, die Eltern durch die Kindererziehung auch für kinderlose Rentner ihrer Generation erbringen. Eltern leisten allein an Konsumausgaben pro Kind durchschnittlich 670 Euro im Monat – in einer privaten Rentenversicherung angelegt, ergibt sich daraus eine monatliche Rente von bis zu 2.200 Euro. Wenn eine Neujustierung des Rentensystems ehrlich angekündigt wird, können – und müssen – Menschen ohne Kinder zumindest einen Teil dieser Summe für eine kompensierende private Vorsorge nutzen.

- **Beitragsgerechtigkeit durch die Berücksichtigung der Erziehungsleistung**

Parallel zur Leistungsverbesserung muss zügig eine kinderzahlabhängige Entlastung von Familien bei den Rentenbeiträgen erreicht werden, die während der aktiven Familienphase greift und die Vorgaben des Pflegeversicherungsurteils für die Rentenversicherung umsetzt. Weil die Rente anders als die Einkommensteuer keinen Kinderfreibetrag kennt, wird derzeit bei der Erhebung von Rentenbeiträgen nicht danach unterschieden, ob ein Versicherter Kinder erzieht oder nicht. Im Ergebnis zahlt ein Versicherter mit fünf Kindern den gleichen Rentenbeitrag wie sein kinderloser Kollege, obwohl er mit monetären und generativen Beiträgen ein Vielfaches in die Zukunft der Sozialversicherung investiert. Die Ausblendung der Unterhaltspflichten von Eltern verstößt sowohl gegen den Familienschutz der Verfassung als auch gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit. Denn der Staat, der auf die Eigenverantwortung seiner Bürger setzt, darf weder bei der Besteuerung noch bei der Beitragserhebung auf Einkommensteile zugreifen, die der Versicherte aufwenden muss, um den existenznotwendigen Unterhalt für sich und seine Familie zu sichern.

- **Belastungsgerechtigkeit durch eine breitere Beitragsbemessungsgrundlage**

Vor dem Hintergrund umwälzender demographischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Veränderungen müssen mittelfristig zusätzliche Bevölkerungsgruppen und Einkunftsarten in eine solidarische Alterssicherung einbezogen werden, um die Finanzierungsbasis der Rentenversicherung zu verbreitern und das Prinzip der gesamtgesellschaftlichen Solidarität zu verwirklichen. Die Erfahrungen in anderen europäischen Staaten wie der Schweiz zeigen, dass eine Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Begrenzung der Ansprüche in einem Leistungskorridor zu deutlich niedrigeren Beitragssätzen führen kann. Dies vergrößert den Finanzierungsspielraum für dringend notwendige familienpolitische Verbesserungen auf der Leistungs- und Beitragsseite des Rentensystems. Zugleich werden damit arbeitsmarktpolitische Entwicklungen nachvollzogen, die dazu führen, dass immer mehr Menschen freiwillig oder unfreiwillig außerhalb der gesetzlichen Alterssicherungssysteme und damit ohne eine durch eigene Beitragsleistung erworbene Absicherung ihres Existenzminimums im Alter bleiben.

3. Forderungen

- Als Vorstufe zu einer grundlegenden und familienorientierten Rentenreform müssen die rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten von ein bzw. drei Jahre auf sechs Jahre pro Kind unabhängig vom Geburtsdatum ausgeweitet werden. Diese Verbesserung muss auch für Eltern gelten, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben.
- Die Finanzierung dieser Leistungen darf nicht zu einer zusätzlichen Belastung der künftigen Beitragszahlergeneration führen. Die Ausweitung der Rentenansprüche für Kindererziehung setzt daher eine schrittweise Kürzung der Rentenansprüche aus Erwerbstätigkeit voraus. Erforderlich ist außerdem eine stärkere Ausrichtung der Hinterbliebenenrente an der Kinderzahl und die konsequente Anrechnung aller Einkünfte von Hinterbliebenen. Um auch rentennahen oder schon verrenteten Eltern sofort Rentengerechtigkeit zu gewähren, ist ergänzend eine Steuerfinanzierung über Mittel des Bundeszuschusses notwendig, die direkt für die Rentenansprüche aus Erziehungszeiten an die Eltern ausgezahlt werden.
- Familien mit mehreren Kindern müssen von demographisch bedingten Rentenkürzungen ausgenommen werden.
- Durch eine kinderzahlabhängige Berücksichtigung der Erziehungsleistung bei den Rentenbeiträgen müssen Eltern real entlastet werden, ohne dass dies ihre Rentenansprüche schmälert. Als Berechnungsgrundlage für die Beitragsermäßigung ist das im Steuerrecht verankerte Existenzminimum eines Kindes heranzuziehen. Umgehend sind dafür mindestens die Kinderkosten in Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums von derzeit 5.808 Euro/Jahr von Abgaben zur Rentenversicherung freizustellen. Da diese Summe weit unter den realen Unterhaltsbelastungen von Eltern liegt, ist sowohl im Steuer- als auch im Rentenrecht zügig die Freistellung eines Betrages von 8.000 Euro pro Kind geboten. Perspektivisch ist der Arbeitgeberanteil als Teil des Lohnes auszuführen und beim Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Familienexistenzminimums zu verbeitragen.
- Dringender Handlungsbedarf besteht auch bei der Erwerbsminderungsrente. Eltern sind aufgrund der Kindererziehung stärker von den hier bereits vorgenommenen und noch zu erwartenden Verschlechterungen betroffen als erwerbsgeminderte Versicherte ohne Kinder. Um Nachteile für erwerbsgeminderte Eltern zu vermeiden, ist bei der Berechnung der Rente nach Erwerbsminderung im Rahmen der Zurechnungszeit ein Zuschlag pro Kind vorzusehen.

- Mittelfristig muss die gesetzliche Alterssicherung neu justiert werden, damit die Leistung Kindererziehung zu gleichwertigen Rentenansprüchen führt wie die Zahlung von Geldbeiträgen. Dafür müssen die bisher im Geldbeitragsrentensystem verorteten Kindererziehungszeiten in ein Elternrentensystem aus eigenem Recht und mit eigenständigem verfassungsrechtlichen Schutz überführt werden, das sicherstellt, dass Eltern mit mehreren Kindern, die in überdurchschnittlicher Weise zur Stabilität des Alterssicherungssystems beitragen, auch ohne eine volle Erwerbstätigkeit über eine eigenständige existenzsichernde gesetzliche Altersrente verfügen können.
- Die familienorientierte Strukturreform der Rente muss mit einer Verbreiterung der Finanzierungsgrundlage und einer Ausweitung des Solidarprinzips der Rentenversicherung einhergehen. Dafür ist schrittweise die Einbeziehung weiterer Einkünfte auch jenseits der gegenwärtigen Beitragsbemessungsgrenze bei gleichzeitiger Deckelung der Maximalrentenansprüche sowie die Einbeziehung weiterer Bevölkerungsgruppen erforderlich. Minimalerfordernis ist dabei eine obligatorische Absicherung, die sicherstellt, dass durch Beitragsleistung ein Mindestrentenanspruch in Höhe des sozialkulturellen Existenzminimums erworben wird.

Berlin, 07.09.2006